Amt der Tiroler Landesregierung

Abteilung Raumordnung und Statistik

DI Martin Sailer

Amt d. Tiroler Landesreg., Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Österreich

Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht
Herrn
Mag. Gerd Waizer

Telefon
Fax +43 512 508 743605
raumordnung.statistik@tirol.gv.at

im Hause

Regionalprogramm betreffend die Erlassung landwirtschaftlicher Vorsorgeflächen im Planungsverband Inntal-Mieminger Plateau: Entscheidungsfindung gemäß § 8 Tiroler Umweltprüfungsgesetz

Geschäftszahl - bei Antworten bitte angeben
ROSTAT-1.1149.11/2-2017

Der im Februar 2017 erstellte Umweltbericht zur Erlassung eines Regionalprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für den Planungsverband Inntal-Mieminger Plateau wurde von der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht dem gesetzlich vorgesehenen Adressatenkreis übermittelt und im Internet der breiten Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des § 5 Tiroler Umweltprüfungsgesetz zugänglich gemacht.

Begutachtungsverfahren

Im Zuge des Begutachtungsverfahrens sind Stellungnahmen der Gemeinden Mieming, Mötz, Obsteig und Stams eingegangen.

In allen Planungsgemeinden, also auch in Wildermieming, haben sich Grundeigentümer zu Wort gemeldet.

Im Weiteren haben die Kammer der ZiviltechnikerInnen Tirol und Vorarlberg, die Tiroler Umweltanwaltschaft und die Abteilung Umweltschutz eine Stellungnahme abgegeben.

Die legistische Stellungnahme der Abteilung Verfassungsdienst wird nicht behandelt.

In der Folge werden Kernaussagen der Stellungnahmen wiedergegeben und die Änderungswünsche kommentiert.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen ausschließlich im Bereich der bereits in den örtlichen Raumordnungskonzepten der Gemeinden festgelegten Freihaltegebiete ausgewiesen werden. In die mit Stand vom 22.6. 2017 ausgewiesenen baulichen Entwicklungsbereiche wird daher nicht eingegriffen.

Die örtlichen Raumordnungskonzepte der Gemeinden weisen folgenden Stand auf:

- Gemeinde Mieming:
  1. Fortschreibung gültig bis zum 19.12. 2026
- Gemeinde Mötz:
  Gültigkeit verlängert bis zum 18.9. 2018
- Gemeinde Obsteig:
  Gültigkeit verlängert bis zum 8.4. 2019
- Gemeinde Silz:
  Gültigkeit verlängert bis zum 29.6. 2019
- Gemeinde Stams:
  Gültigkeit verlängert bis 6.11. 2018
- Gemeinde Wildermieming:
  1. Fortschreibung gültig bis zum 3.7. 2022

Von den Gemeinden sowohl im Stadium der Entwurfsausarbeitung wie im Zuge des Auflageverfahrens vorgeschlagene Änderungen wurden, soweit diese fachlich vertretbar waren, berücksichtigt.

Gemeinde Mieming

1. Im Bereich Obermieming soll östlich anschließend an den Parkplatz für den Golfpark Mieminger Plateau ein Bereich für die Verlegung von Teilen der Sport- und Freizeitanlagen des Hotels Schwarz und von Stellplätzen nach Osten aus den Vorsorgeflächen ausgenommen werden.

Kommentar:

Das Hotel Schwarz und der Golfplatz sind touristische Leitbetriebe der Region. Ein Teil des Bereiches wurde von der Betreibergesellschaft des Hotels Schwarz, der Pirktl Holiday GmbH & Co KG, bereits käuflich erworben. Der Bereich wird daher aus den Vorsorgeflächen ausgenommen.

2. Im Bereich Obermieming südlich der Bundesstraße und westlich des Lehnbachs soll eine Fläche ausgenommen werden um eine „bauliche Verdichtung südlich der zentralen Einrichtungen im Zentrum anstreben zu können."

Kommentar:

Dieser Bereich ist seitens der Gemeinde langfristig für die Erweiterung des Dorfzentrums vorgesehen. Ein Grundstück befindet sich bereits im Eigentum der Gemeinde, der Bereich wird im vorgeschlagenen Ausmaß von den Vorsorgeflächen ausgenommen.

3. Im Bereich Obermieming südlich der Bundesstraße und westlich des Lehnbachs soll eine Abrundung mit einem Flächenausmaß für die „Vereinigung von Bauplätzen" vorgenommen werden.

Kommentar:

In diesem Bereich springt eine Baulandwidmung in das Freiland vor und wird daher eine durchgehende siedlungsseitige Abgrenzung der Vorsorgeflächen durchgeführt.

Gemeinde Mötz

Am westlichen Ortsrand soll entlang des Pitzeweges die Abgrenzung wie im ersten Abgrenzungsentwurf beibehalten werden.

Kommentar:

Es wird eine kleingliedrige Abgrenzung zwischen mehreren Gebäuden in diesem Bereich vermieden und die Grenze der Vorsorgefläche am westlichen Rand der Bebauung gezogen.

Gemeinde Obsteig

Aus Sicht der Gemeinde sollten alle Hofstellen aus den landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen ausgenommen werden und im Weiteren um den in den Vorsorgeflächen liegenden Gebäudebestand ein Freibereich/Puffer von mindestens 20 m eingezogen werden. Im Weiler Gschwent sollte eine Pferdekoppel aus den Vorsorgeflächen ausgenommen werden.

Kommentar:

In der Gemeinde Obsteig ist das Landschaftsschutzgebiet Mieminger Plateau (LGBl. Nr. 26, 2005) ausgewiesen. Das im Jahre 1982 verordnete Landschaftsschutzgebiet wurde neu erlassen da sich laut den Erläuternden Bemerkungen „verschiedene Unklarheiten im Zusammenhang mit der Grenzziehung bzw. Konflikte mit bestehenden/geplanten Widmungen ergeben haben." Diesbezüglich erfolgte eine Abstimmung mit dem ÖRK der Gemeinde.

Vom Landschaftsschutzgebiet sind neben den Lärchenwiesen auch die landwirtschaftlich genutzten Freiflächen vollständig umfasst. Die Grenzziehung im Bereich der Weiler ist eng gezogen, das Siedlungszentrum im Bereich Mooswald – Oberstrass/Unterstrass – Obsteig wurde etwas großzügiger abgegrenzt. Außerhalb des Schutzgebietes ergeben sich keine Freiflächen, welche die Kriterien als landwirtschaftliche Vorsorgeflächen erfüllen.

Aus der Gemeinde sind Stellungnahmen von zwölf Grundeigentümern zur Abgrenzung eingelangt. Diese werden nicht behandelt da in dieser Gemeinde zusätzlich zum Landschaftsschutzgebiet keine landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen ausgewiesen werden. Im Übrigen zeigen die Stellungnahmen die fehlende Akzeptanz für eine „Doppel-Festlegung" auf.

Gemeinde Stams

1. Südlich des Weilers Staudach soll der Bereich bis zur Gemeindegrenze zu Silz ausgenommen werden da sich hier ein Dienstleistungsbetrieb befindet und eine Sonderfläche für Parkflächen mit Garagen gewidmet ist.

Kommentar:

Der Bereich ist eine Restfläche zum Natura 2000 Gebiet, die bereits aus den Vorsorgeflächen ausgenommen ist.

2. Im Bereich des Unterwasserkanals des KW Silz zum Inn befindet sich ein Betrieb für Naturkosmetikproduktion für dessen Erweiterung nach Osten eine Änderung des ÖRK vorgenommen wurde. Die Gemeinde regt an, den Verlauf der Grenze der Vorsorgefläche in diesem Bereich in gerader Linie vorzunehmen.

Kommentar:

Im Sinne einer klaren Grenzziehung der Vorsorgefläche wird der ggst. Bereich von der Festlegung ausgenommen.

3. Südwestlich der Weingartnersiedlung an der Eisenbahnlinie soll ein an das Gewerbegebiet anschließender Bereich, der „sich sehr gut für eine geringfügige Erweiterung eignet“ aus den Vorsorgeflächen ausgenommen werden.

Kommentar:

Die ggst. Fläche ist laut Mitteilung der Gemeinde bereits mit Versorgungsleitungen erschlossen und wird aus den Vorsorgeflächen ausgenommen.

4. Südlich und östlich des Weilers Mähmoos soll eine Abrundung der Vorsorgeflächen erfolgen damit „eine kleinräumige Erweiterung des Siedlungsgebietes möglich ist.“

Kommentar:

Es handelt sich um eine kleinräumige Abrundung: im Süden wird ein Gebäudebestand, der sich teilweise im Freiland befindet, ausgenommen und im Osten eine Begradigung verlaufend an einen baulichen Entwicklungsbereich vorgenommen.

5. Südlich und östlich des Weilers Thannrain soll „entlang des bestehenden Gemeindeweges die „Möglichkeit geschaffen werden, das Siedlungsgebiet um eine Bautiefe zu erweitern.“

Kommentar:

Die Bereiche sind insofern bereits erschlossen, als sich laut Mitteilung der Gemeinde alle notwendigen Versorgungsleitungen bereits im Gemeindeweg befinden. Der Bereich südlich des Weilers ist in der anstehenden Fortschreibung des Raumordnungskonzeptes zu behandeln. Der östliche Bereich wurde bereits jetzt ausgenommen.

6. Nordöstlich des Weilers Haslach soll eine „Begradigung erfolgen sodass entweder eine Fläche für eine Vergrößerung der bestehenden Landwirtschaft oder für eine Siedlungserweiterung geschaffen werden.“

Kommentar:

Die Abgrenzung erfolgt hier in der Art, als der im Freiland befindliche Gebäudebestand ausgenommen wird.

7. Östlich des Weilers Haslach soll durch eine „Begradigung der Verordnungslinie zwischen gewidmeten und verbauten Flächen Fläche für eine Siedlungserweiterung geschaffen werden.“

Kommentar:

Hier wird die Abgrenzung insofern angepasst, als der bestehende Parkplatz im Norden und ein Gebäude anschließend an einen gewidmeten und bebauten Bereich im Süden ausgenommen werden. Im Weiteren erfolgt eine geringfügige Verschiebung der Grenzziehung nach Osten um die Erschließung eines gewidmeten Baugrundstückes zu erleichtern. Ein an der Gemeindestraße im Süden liegendes Gebäude und ein einspringender Freilandbereich nach Westen hin werden ausgenommen.

8. Nordwestlich des Weilers Haslach soll „entlang des Gemeindeweges eine Möglichkeit bleiben, die vorhandene Infrastruktur für eine Siedlungserweiterung zu nutzen.“

Kommentar:

Entlang des Gemeindeweges wird eine Baulandtiefe zwischen gewidmetem Bauland aus den Vorsorgeflächen ausgenommen.

9. Im Weiler Windfang soll im nordwestlichen Bereich „durch eine geringfügige Erweiterung des Widmungsbereiches eine zusätzliche Bautiefe entstehen, die ohne teure Infrastrukturmaßnahmen genutzt werden kann.“ Im westlichen Bereich „soll es möglich sein, das Siedlungsgebiet um eine Bautiefe zu erweitern.“

Kommentar:

Der Baulandstreifen im nordwestlichen Bereich ist ggf. in der Fortschreibung des ÖRK zu behandeln und verbleibt in den landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen.

Der Baulandstreifen (max. 2 Bauplätze) im westlichen Bereich liegt direkt an der Gemeindestraße in dem laut Mitteilung der Gemeinde sämtliche Versorgungsleitungen verlegt sind. Dieser Bereich wird daher aus den landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen ausgenommen.

Stellungnahmen von Grundeigentümern

Gemeinde Mieming

Ein im nordöstlichen Bereich des Weilers Fiecht befindlicher Böschungsbereich wird nicht mit den Umgebungsflächen mitbewirtschaftet und daher aus den Vorsorgeflächen ausgenommen.

- Westlich des Weilers Krebsbach soll im nördlichen Bereich ein Grundstück aus den Vorsorgeflächen ausgenommen werden „da es sich „aufgrund seiner Lage zwischen einer Hofstelle und einer dicht bebauten Siedlung ideal zu einer Bebauung für Wohnzwecke eignet.“ Im südlichen Bereich soll ebenfalls ein Grundstück ausgenommen werden.

Kommentar:

Eine Siedlungserweiterung im Nordwesten von Krebsbach würde in einen zusammenhängenden landwirtschaftlichen Bereich vorstoßen. Die an die Sonderfläche Hofstelle im südwestlichen Bereich von Krebsbach angrenzenden Flächen sind freizuhalten. Beide Bereiche bleiben daher in den Vorsorgeflächen.

- Der Eigentümer einiger Grundstücke in einem Freilandbereich westlich von Fronhausen schlägt vor, diesen Bereich in die Vorsorgeflächen einzubeziehen.

Kommentar:

Der Bereich erfüllt hinsichtlich der Mindestfläche und der Bodenbonitäten nicht die Kriterien zur Ausweisung als überörtliche landwirtschaftliche Vorsorgefläche.

- Im südöstlichen Bereich es Weilers Zirchbichl soll eine Fläche „zur Bebauung zu Wohnzwecken zwischen einer dicht bebauten Siedlung und einer Hofstelle“ ausgenommen werden.

Kommentar:

Die Hofstelle ist von der Siedlung räumlich abgesetzt und wird mit einer Abstandsfläche zur Siedlung hin in die Vorsorgeflächen einbezogen.

- Nordöstlich von Fronhausen soll ein Teil eines Grundstücks für eine Bauplatzwidmung ausgenommen werden.

Kommentar:

Die Grenzziehung der Vorsorgefläche ist durch eine Gemeindestraße und die Baulandwidmung klar vorgegeben.

- Nordwestlich von Barwies soll ein Freilandgrundstück ebenfalls für eine Baulandwidmung ausgenommen werden.

Kommentar:

Das Grundstück schließt nicht an eine Baulandwidmung an. Überdies wurde im Bebauungsplan eine Grenzlinie festgelegt um ein Vordringen der Bebauung in diesem auch landschaftlich wertvollen Landschaftsraum zu verhindern.

Gemeinde Mötz

- Am westlichen Ortsrand von Mötz soll ein Teil eines Freilandgrundstückes zur Wohnraumschaffung für die Kinder, aber auch zum möglichen Neubau der Hofstelle ausgenommen werden.

Kommentar:

Das Grundstück liegt in der zusammenhängenden Vorsorgefläche.

- Im nördlichen Siedlungsgebiet des Hauptortes von Silz (Sillesweg) soll ein Bereich „für Eigenbedarfsumwidmung für derzeit drei Kinder“ aus den Vorsorgeflächen ausgenommmen werden.“ Ansonsten müssten im Falle einer Hofübergabe größere Freilandbereiche veräußert werden. Im Gegenzug wird angeboten, zwei Grundstücke im nordöstlichen Gemeindegebiet (Freilandbereich im Osten des Gewerbegebietes) in die Vorsorgeflächen aufzunehmen.

Kommentar:

Der Siedlungserweiterungsbereich müsste mit einer neuen Straße von einer Gemeindestraße im Osten (Punggenstraße) erschlossen werden. Die Grenzziehung der Vorsorgeflächen ist in diesem Bereich klar vorgegeben und wird beibehalten. Die als Vorsorgefläche angebotenen Grundstücke sind im ÖRK bereits als baulicher Entwicklungsbereich für gewerbliche Nutzung ausgewiesen.

Gemeinde Wildermieming

- Am nördlichen Siedlungsrand von Wildermieming soll ein Bereich ausgenommen werden, „der zur Errichtung einer Hofstelle bzw. landwirtschaftlich nutzbaren Gebäuden wie auch als Wohngebiet (etwa eine Bautiefe entlang der Straße) wäre prädestiniert wäre.“ Im Weiteren wird angemerkt dass „darüber hinaus die Liegenschaften nur einen vergleichsweisen niedrigen Bodenklimawert von 25 bis 30 aufweisen und dass derartige Böden im Inntal noch nicht einmal als regional bedeutsam eingestuft werden.“

Kommentar:

Die Grenzziehung der Vorsorgeflächen ist hier klar vorgegeben. Die als Sonderfläche gewidmete Hofstelle soll von Baulandwidmungen im Umgebungsbereich unbeeinträchtigt bleiben. Das Grundstück weist laut den digitalen Bodenschätzungsergebnissen eine Bodenklimazahl von 39 auf und ist somit bezüglich der natürlichen Ertragsbedingungen als hochwertig einzustufen.

Kammer der ZiviltechnikerInnen für Tirol und Vorarlberg

Die Kammer hat am 15.05.2017 eine Stellungnahme abgegeben.

Sie verweist auf die in § 4 des Verordnungsentwurfs enthaltene Bestimmung bezüglich „*der Integration von ökologisch wertvollen Flächen und Landschaftselementen in die Vorsorgeflächen und was diese bewirken soll oder kann.“*

Des Weiteren wird auf den Formulierung *„im Verhältnis untergeordnet„* im 2. Satz des § 4 eingegangen und dass es nicht klar sei, ob damit die Flächengrößen gemeint sind oder der Landwirtschaft der Vorrang gegenüber ökologisch wertvollen Flächen eingeräumt werden soll.

Seitens der Kammer wird angeregt, eine weitere Bestimmung in die Verordnung aufzunehmen, der zufolge die Ausweisung der überörtlichen Freihaltegebiete keine Auswirkung auf die Festlegung von Freihaltegebieten im örtlichen Raumordnungskonzept (z.B. Landschaftliche Freihaltegebiete) hat.

Kommentar:

Wie im nachstehenden Kommentar zur Stellungnahme der Umweltanwaltschaft ausgeführt, geht aus dem Erläuterungsbericht hervor, dass es sich um untergeordnete Flächengrößen handelt.

Der Begriff „Landschaftsteil“ in der Verordnung könnte allerdings dahingehend interpretiert werden, dass es sich um größere Flächen handelt. Der entsprechende Satz sollte tatsächlich überarbeitet bzw. die Erläuternden Bemerkungen ergänzt werden. Auf die Bewirtschaftung dieser in die Vorsorgeflächen integrierten, für den Naturhaushalt wertvollen Flächen, hat das Regionalprogramm keinen Einfluss.

Die Aufnahme einer Bestimmung in der Verordnung hinsichtlich der Zulässigkeit der Ausweisung von Freihalteflächen im Örtlichen Raumordnungskonzept in den überörtlichen landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen steht aus fachlicher Sicht nichts entgegen.

Abteilung Umweltschutz als öffentliche Umweltstelle

Die Abteilung Umweltschutz verweist in ihrer Stellungnahme vom 28.3.2017 auf die mehrfach erfolgten Abstimmungen in Bezug auf die Abgrenzung der Vorsorgeflächen und den Umweltbericht.

Insbesondere betrifft dies die umgesetzte Anregung in der naturkundefachlichen Stellungnahme vom 13.2.2017, die gesamten Flächen des Natura 2000 Gebietes Ortolan Vorkommen aus den Plänen der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen herauszunehmen, *„da diese Flächen durch das TNSchG 2005 vor Nutzungsdruck ohnehin so gut wie möglich geschützt erscheinen.“*

Im Weiteren wird auf die Absicht zur Errichtung eines großflächigen Rückhaltebeckens im südwestlichen Gemeindegebiet vom Stams im Zusammenhang mit dem Speicherkraftwerk Kühtai hingewiesen.

Kommentar:

Hinsichtlich des Natura 2000 Gebietes wurde der fachlichen Empfehlung der Abteilung Umweltschutz Folge geleistet und diese nicht als landwirtschaftliche Vorsorgefläche ausgewiesen.

Das Retentionsbecken benötigt aufgrund der bundesgesetzlichen Zuständigkeit (Wasserrahmenrichtlinie bzw. Wasserrechtsgesetz) keine Flächenwidmung. Der vorgesehene Bereich wird daher derzeit nicht aus den Vorsorgeflächen ausgenommen sondern erst nach einer allfälligen Umsetzung.

In der Stellungnahme wird auf einige erfolgte Anpassungen im Umweltbericht, insbesondere die Ausweitung der Alternativenbetrachtung (Integrale Freiraumprogramme, überörtliche Siedlungsgrenzen) Bezug genommen und angemerkt, dass dabei die Unterschiede in den Umweltauswirkungen zu wenig herausgearbeitet wurden. Dieser theoretische Vergleich wurde aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht durchgeführt. Zum einen scheidet die Variante der integralen Freiraumprogramme aufgrund einer Landtagsentschließung aus. Zum anderen liegt die primäre Begründung für überörtliche Siedlungsgrenzen laut Raumordnungsgesetz nicht in der Erhaltung von Freiflächen.

Tiroler Umweltanwaltschaft

Die Umweltanwaltschaft führt in ihrer Stellungnahme vom 27.4.2017 aus, dass insbesondere die Einbeziehung des Landschaftsschutzgebietes Mieminger Plateau sinnvoll ist und dies auch beim Natura 2000 Gebiet Ortolan Vorkommen Silz-Haiming-Stams zielführend wäre.

Zudem sollten weitere ökologisch wertvolle Biotope, wie Magerrasen, Nasswiesen und extensiv landwirtschaftlich genutzte Bereiche mit niedrigeren Bodenklimazahlen in die Vorsorgeflächen aufgenommen werden da deren Wertigkeit unmittelbar von der landwirtschaftlichen Nutzung abhängt.

Kommentar:

Hinsichtlich des Natura 2000 Gebietes wurde der fachlichen Empfehlung der Abteilung Umweltschutz Folge geleistet.

Auf Seite 14 des Erläuterungsberichtes wird bei der Darstellung der Methodik zu den wertvollen Biotopen ausgeführt, dass *„Landschaftliche Strukturen kleineren Ausmaßes wie Feldgehölze, Gießen oder Ackerbauterrassen in die Vorsorgeflächen einbezogen werden, selbst wenn sie als ökologisch bedeutsam eingestuft sind. Dasselbe gilt für kleinflächige Bereiche mit geringer agrarischer Bonität.“*

Damit wird der im § 4 des Verordnungsentwurfs verwendeter Begriff „untergeordnet“ erläutert. Zusätzlich ist dazu anzumerken, dass die Abt. Umweltschutz als öffentliche Umweltstelle in einer Stellungnahme zu einem anderen Regionalprogramm nachdrücklich darauf gepocht hat, diese Regelung restriktiv zu handhaben. Auch wenn sich die Rechtswirkungen auf die Raumordnung und somit Bebauung beschränken, bestehen dort Bedenken hinsichtlich eines erhöhten Drucks auf ökologisch bedeutsame Flächen wegen der Signalwirkung des Titels („landwirtschaftliche Vorsorgeflächen“) des Regionalprogramms in Richtung intensiverer landwirtschaftlicher Nutzung.

Somit werden in der Praxis nur linienhafte oder schmale streifenförmige Elemente mit lokaler ökologischer Bedeutung in die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen mit einbezogen. In Bereichen mit einer engen Verzahnung von Flächen mit hoher und geringer landwirtschaftlicher Bonität wird im Zuge der Abgrenzung auf eine möglichst zusammenhängende Ausweisung von Vorsorgeflächen geachtet. Somit werden auch kleinere, extensiv genutzte Flächen wie Trockenrasen oder Nasswiesen einbezogen.

Die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen beschränken sich grundsätzlich auf die großflächigen, zusammenhängenden landwirtschaftlich genutzten Freiflächen mit hoher Ertragskraft im Dauersiedlungsraum. Eine größere Ausweitung der „untergeordneten Flächen“ ist mit diesen generellen Zielsetzungen des Regionalprogramms nicht vereinbar.

Raumordnungsbeirat

Entsprechend § 9 Abs. 4 Tiroler Raumordnungsgesetz wurde die Untergruppe „Grundfragen der Raumordnung und regionale Planungen“ des Tiroler Raumordnungsbeirates in seiner Sitzung am 22. 2. 2017 mit dem Entwurf befasst. Die Untergruppe empfiehlt der Landesregierung einstimmig die Erlassung des Regionalprogramms.

Zusammenfassende Bewertung

Im Rahmen des Ausarbeitungsprozesses des Regionalprogrammes für landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für Gemeinden des Planungsverbandes Inntal-Mieminger Plateau wurden die Abgrenzungsentwürfe mit den Gemeinden diskutiert.

Im Auflageentwurf waren auch in der Gemeinde Obsteig landwirtschaftliche Vorsorgeflächen abgegrenzt. Die landwirtschaftlich genutzten Freiflächen der Gemeinde sind mit Ausnahme von Abrundungen im Bereich der Weiler und des Hauptortes flächendeckend als Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Laut § 2 der Schutzgebietsverordnung bedarf u.a. *„die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen sofern die Interessen des Naturschutzes (Erhaltung der landschaftlichen Eigenart und Schönheit) berührt werden“* einer naturschutzrechtlichen Genehmigung.

Es ist davon auszugehen, dass mit dem bestehenden Landschaftsschutzgebiet bereits ein ausreichender Schutz für die Freiflächen gegeben ist. Die Flächen zwischen der Grenze des Landschaftsschutzgebietes und den Siedlungsränder der vorstehend genannten Bereiche weisen für sich genommen nicht die Mindestfläche für überörtliche landwirtschaftliche Vorsorgeflächen auf und bleiben daher örtliche Freihalteflächen.

In Bezug auf die in den Stellungnahmen der Gemeinden angeregten Herausnahmen von größeren Bereichen aus den landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen ist festzustellen, dass in der Gemeinde Mieming eine Fläche für die Erweiterung eines touristischen Leitbetriebes der Region und für die Entwicklung des Gemeindezentrums aus den Vorsorgeflächen ausgenommen wird. In der Gemeinde Stams wurden Flächen für Siedlungserweiterungen und für gewerbliche Entwicklungen im Kontext mit der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes ausgenommen.

Die Stellungnahmen der Grundeigentümer aus den Gemeinden Mieming und Wildermieming beziehen sich auf die Herausnahme von Flächen in Bereichen, in denen die Grenzziehung der Vorsorgeflächen zusätzlich durch einliegende Sonderflächen für Hofstellen begründet ist und wurden daher nicht berücksichtigt. Ausgenommen ist eine Stellungnahme hinsichtlich einer Böschung bei der keine Bewirtschaftungseinheit mit einer hochwertigen Fläche gegeben ist.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass die Nicht-Festlegung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen im Landschaftsschutzgebiet in Obsteig sowie die vorgenommenen Änderungen keine erheblichen umweltrelevanten Auswirkungen nach sich ziehen. Der Umweltbericht wurde hinsichtlich jener Punkte, die sich direkt auf die Ausweisung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen in der Gemeinde Obsteig bezogen haben, angepasst und kann in der vorliegenden Form für die Entscheidungsfindung herangezogen werden.

Martin Sailer e.h.